

Salzburger Gebietskrankenkasse

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine  
Gesundheitsrechtsangelegenheiten  
und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: MMag. Ludmilla Gasser  
E-Mail: ludmilla.gasser@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-644390  
Fax: +43 (1) 71344041455  
Geschäftszahl: BMGF-92254/0006-II/A/2/2017  
Datum: 21.03.2017  
Ihr Zeichen:

[sgkk@sgkk.at](mailto:sgkk@sgkk.at)

## **Schreiben der Salzburger Gebietskrankenkasse betreffend Verordnung Physikalische Therapie**

Sehr geehrt

Zu Ihrem Schreiben vom 20. Februar 2017 wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 49 Abs. 3 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der geltenden Fassung, kann der/die Arzt/Ärztin im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufs umfasst sind. Der/Die Arzt/Ärztin trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen.

In den Materialien zum Ärztegesetz 1998 wie zum Ärztegesetz 1984 lassen sich in Zusammenhang mit dem Anordnungsbegriff keine weiteren Erläuterungen finden.

Im § 2 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF., wird in den einzelnen Berufsbildern ohne nähere Spezifizierung lediglich auf das Erfordernis einer ärztlichen Anordnung abgestellt.

Auch in den Materialien zum MTD-Gesetz gibt es diesbezüglich keine darüber hinausgehenden Erläuterungen zum Anordnungsbegriff.

Die allgemeine Formulierung im Ärztegesetz 1998 wie auch die allgemeine Formulierung im MTD-Gesetz lassen somit eine weite Bandbreite für ärztliche Anordnungen zu. Eine Anordnung kann eine konkrete einzelne Handlung betreffen,

eine Anordnung kann aber auch allgemeiner Natur sein, z.B. die Anordnung „Physiotherapie“, „Logopädie“, „Ergotherapie“.

Vor einer Anordnung muss der Arzt/die Ärztin prüfen, ob eine Übertragung einer ärztlichen Tätigkeit im Einzelfall möglich ist oder ob er/sie die Tätigkeit selbst durchführen muss. Wird die Delegationsmöglichkeit bejaht, so sind die medizinisch-wissenschaftlichen Erfordernisse der Maßstab für die Detailliertheit bzw. Genauigkeit der ärztlichen Anordnung. Im Zentrum muss dabei im Sinne der Qualitätssicherung das Wohl des/der Patienten/-in stehen sowie die lege artis Berufsausübung sowohl von Ärzten/Ärztinnen wie auch von MTD-Berufsangehörigen.

Unter diesen Gesichtspunkten kann zu Ihren Fragestellungen mitgeteilt werden, dass die von Ihnen angestrebten vertraglichen Regelungen mit den ärztrechtlichen und MTD-rechtlichen Regelungen aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen kompatibel sind.

Diese Auffassung steht nicht im Widerspruch zur in Ihrem Schreiben zitierten Entscheidung des OGH aus dem Jahr 1996, wonach die Entscheidung über die Wahl der medizinisch-technischen Maßnahme jedenfalls nach eingehender ärztlicher Untersuchung und Beurteilung der Zustände durch den Arzt/die Ärztin zu erfolgen hat (vgl. 10 ObS 2348/96h, S 4). Vielmehr wird davon ausgegangen, dass dies bereits eine lege artis Berufsausübung voraussetzt. Gleichfalls erfordert es eine lege artis Berufsausübung, dass der/die Physiotherapeut/in im Rahmen seiner/ihrer Durchführungsverantwortung vor einer physiotherapeutischen Behandlung eine physiotherapeutische Diagnose auf Basis der ärztlichen Diagnose und Anordnung stellt (vgl. Anlage 1 FH-MTD-AV, BGBl. II Nr. 2/2006). Eine Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ im Einzelfall ist jedenfalls, wie oben bereits ausgeführt, entsprechend den medizinisch-wissenschaftlichen Erfordernissen zu treffen. Auch wenn in der OGH-Entscheidung argumentiert wird, dass das „Ob“ und „Wie“ jedenfalls vom Arzt vorzugeben ist, kann dies im Sinne einer lege artis Berufsausübung des/der Physiotherapeuten/-in nur so verstanden werden, dass der/die Physiotherapeuten/in die ärztliche Anordnung, auch wenn diese Details über das „Wie“ enthält, auf Grund seiner/ihrer physiotherapeutischen Diagnose präzisiert. Eine Rücksprache des/der Physiotherapeutin mit dem anordnenden Arzt/ der anordnenden Ärztin ist jedenfalls erforderlich, wenn es sich herausstellt, dass es unterschiedliche Sichtweisen über die erforderlichen Maßnahmen gibt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hofft, mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
	Datum/Zeit	2017-03-22T07:26:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1610631462
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	